

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2018

Nr. 2018/530

Kleinlützel: Laufenstrasse und Huggerwaldstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Laufenstrasse und Huggerwaldstrasse in Kleinlützel ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 30. Juni 2016 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 27. Mai 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 29. Januar 2018 bis 27. Februar 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 11. November 2016 vom Ingenieurbüro Jauslin Stebler AG, Muttenz, betreffend Laufenstrasse und Huggerwaldstrasse in Kleinlützel wird genehmigt.
- 2.2 Im Rahmen der periodischen Belagserneuerung wurde auf der Laufenstrasse auf einem östlichen Teilabschnitt im Jahre 2010 als vorgezogene Massnahme bereits ein lärmdämmender Belag eingebaut. Für den angrenzenden Streckenabschnitt innerorts in Richtung Frankreich ist, im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes, bis 2035 der Einbau eines lärmdämmenden Belages vorgesehen.
- 2.3 Bei 12 Liegenschaften und einer unüberbauten Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Laufenstrasse Nrn. 154, 154a, 174, 362, 398, 441, 467 und 618
 - Ziegelscheune Nrn. 120 und 121
 - Zollgasse Nr. 163
 - Neumatt Nr. 508
 - Parzelle Nr. 3316.

2

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2034 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach
Gemeindepräsidium Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel
Bauverwaltung Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Kleinlützel: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] der Laufenstrasse und Huggerwaldstrasse“)